

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 30. April 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Verwaltung der Forstpolizei betreffend.
Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Vergütung der Kosten der Dienstreisen und Unzüge der Volksschullehrer betreffend; des Ministeriums des Innern: den Schutz von Vögeln betreffend; das Viehkuhenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Osterreich-Ungarn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20. April 1909)

Die Verwaltung der Forstpolizei betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die gesamte Forstpolizeiverwaltung wird der Oberaufsicht Unseres Finanzministeriums unterstellt vorbehaltlich der Mitwirkung Unseres Ministeriums des Innern, soweit es sich um die Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen handelt.

§ 2.

Die Anträge auf Anstellung, Versetzung oder Zurücksetzung des Direktors und der forsttechnischen Mitglieder der Forst- und Domänendirektion sowie der landesherrlich angestellten Forstbeamten überhaupt werden von Unserem Ministerium der Finanzen, die Anträge auf Staatsgenehmigung zur Anstellung der Forstbeamten der Gemeinden- und Körperschaften (§ 2 Absatz 2 des Forstgesetzes vom 15. November 1833) gemeinschaftlich von Unseren Ministerien der Finanzen und des Innern gestellt.

§ 3.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen, insbesondere der landesherrlichen Verordnungen vom 10. April 1849,